

Zeitschrift: Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht
Herausgeber: Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft
Band: 3 (1877)
Heft: 49

Artikel: Auszug aus dem Protokoll des zürcher. Erziehungsrathes
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-238908>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entschädigung zu unterziehen habe; denn es ist dieser Vorbehalt in diesem wie in ähnlichen Fällen von jeher als selbstverständlich betrachtet worden.

3. Unrichtigerweise wird ferner behauptet, der Direktor der landwirthschaftlichen Schule sei auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt worden. Allerdings erfolgte die Wahl auf den Vorschlag der landwirthschaftlichen Kommission zunächst in dieser Weise; allein es wurde in ausführlicher Darstellung nachgewiesen, dass diese Anschauung eine unrichtige, die Amtsdauer des Direktors der landwirthschaftlichen Schule überhaupt nie eine mit derjenigen der Verwaltungsbeamten kongruente gewesen sei. Der Regierungsrath hat denn auch sofort in seiner nächstfolgenden Sitzung die Amtsdauer auf sechs Jahre, also bis 1883 ausgedehnt.

Dieselben Gründe finden in verstärktem Maasse Anwendung auf die Stelle eines Direktors des Lehrerseminars. Es kann um so weniger davon die Rede sein, die Bestimmungen betreffend die Verwaltungsstellen auf dieselbe anzuwenden, als der Konvikt weggefallen ist. Die Eigenschaft eines Lehrers ist untrennbar mit derjenigen eines Direktors verbunden. (§ 231 des Unterrichtsgesetzes.) Der Direktor als solcher ist zur Uebernahme einer gewissen Zahl von Unterrichtsstunden verpflichtet. Wenn es nun eine unbestreitbare Thatsache ist, dass sämtliche am Seminar definitiv angestellten Lehrer auf Lebenszeit oder auf eine Amtsdauer von 6 Jahren gewählt sind, so muss doch offenbar auch die Amtsdauer des Direktors wegen ihrer unzertrennlichen Verbindung mit der Lehrerqualität eine sechsjährige sein, weil sich sonst das eigenthümliche Verhältniss ergäbe, dass wir eine unserer Gesetzgebung überall nicht bekannte, dreijährige Amtsdauer für definitiv angestellte Lehrer hätten, und zwar dies gerade für solche Lehrer, welche man würdig findet, die Leitung einer Anstalt zu übernehmen.

Bei der Berufung eines Direktors von Aussen würde wol Niemand die Richtigkeit der sechsjährigen Amtsdauer angezweifelt haben. Nicht minder klar ist aber die Sache bei der Wahl eines bisher angestellten Lehrers. In einem solchen Falle erlischt selbstverständlich die frühere Anstellung als Lehrer, soweit sie nicht in der Verpflichtung des Direktors zu einer gewissen Anzahl von Unterrichtsstunden wieder auflebt.

Sollte Jemand noch irgend einen Zweifel über diese entschieden rechtlich einzig zulässige Anschauungsweise rücksichtlich der Stelle des Seminardirektors haben, so dürfte derselbe jedenfalls gehoben werden durch einen Hinweis auf die Normirung der Stellung des Direktors unsers kantonalen Technikums. Hier wird ausdrücklich bestimmt:

„Der Direktor wird analog den Lehrern auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt. Er ist zugleich Lehrer der Anstalt. Für die mit ihm vereinbarten Unterrichtsstunden wird er besonders salarirt.“

Diese Bestimmung harmonirt genau mit dem Inhalt der §§ 231 und 234 des Unterrichtsgesetzes betreffend den Seminardirektor. Neuerdings ist der gleichen Anschauung Ausdruck verliehen worden in dem Entwurf eines Reglements für die Webschule.

Der Korrespondent der Neuen Zürcher Zeitung muss nach seinen Ausführungen diese Bestimmungen aus denselben Gründen wie den Vorschlag des Erziehungsrathes als gegen Verfassung und Gesetz verstossend bezeichnen. Uns scheinen sie evident etwas Anderes zu beweisen, — nämlich die totale Unrichtigkeit seiner Anschauungsweise und Darstellung.

Was schliesslich die Opportunität der Besetzung der Seminardirektorstelle betrifft, so wird wohl in Beantwortung der Korrespondenz, welche in der Neuen Zürcher Zeitung am 28. und 30. Nov. erschienen ist, am besten auf das verwiesen, was der Regierungsrath unterm 24. Nov. einstimmig an den Kantonsrath in Erledigung eines in der Februarsession gestellten Postulates zu berichten beschlossen hat:

„Betreffend das Lehrerseminar haben die Behörden ein neues Reglement entworfen und festgestellt, und in jüngster Zeit die definitive Wahl des Seminardirektors vorgenommen, wodurch die Verhältnisse des Seminars im Sinne des Postulates der Hauptsache nach aus ihrem bisherigen Provisorium herausgetreten sind, und im Uebrigen bei der allgemeinen Revision des Unterrichtsgesetzes definitiv geordnet werden können.“

Auszug aus dem Protokoll des zürcher. Erziehungsrathes.

(Seit 15. November.)

1. Vom Hinschied folgender Lehrer wird Notiz genommen:
J. Ul. Epprecht, a.-Lehrer in Männedorf und
Dav. Siegrist, Lehrer in Töss.
2. Der Wahl des Herrn Friedr. Frei v. Maschwanden, Verweser in Ellikon a/R, zum Lehrer daselbst, wird die Genehmigung erteilt.
3. Von der Bildung des Primarschulkreises Dachsen unter Abtrennung von Laufen wird Notiz genommen.
4. Genehmigung der Creirung einer neuen Lehrstelle an der Primarschule Riesbach auf Beginn des Schulkurses 1878/79.
5. Gewährung von zwei nachträgl. Stipendien:
am Gymnasium 1 Stip. von 50 Fr. für das Wintersemester,
am Technikum 1 Stip. von 100 Fr. für das Sommersemester.

Schulnachrichten.

Zürich. Der „Landbote“ beleuchtet sachlich ernst die immer noch „schwebende“ Seminardirektorwahl.

— Die Wiederherstellung von Reg.-Rath Sieber verläuft langsam aber stät. Nach einiger Zeit kann er seine Amtsgeschäfte wieder aufnehmen.

— Die Schulgemeinde Oberstrass hat Verabreichung sämtlicher Schulbedürfnisse zu Lasten der öffentlichen Schulkasse beschlossen.

— Die ehemaligen Schüler des Scherr'schen Seminars (1831 bis 1839) versammeln sich am 15. Dez., dem Geburtstage Scherr's, zu einer „Erinnerungsfeier an die Zeit ihrer Berufsvorbereitung“. Das Einladungsschreiben sagt u. A.: „Sollten alle aufrichtigen Verehrer Scherr's aus dem Lehrerstande eingeladen werden? Dadurch wäre die Ausdehnung der festlichen Feier zu gross geworden. Diese soll eine anspruchslose sein und kein besonderes Aufsehen für die Öffentlichkeit hervorrufen. Der Zweck soll nicht irgendwie demjenigen einer Koterie verwandt sein. Ueber die eigentlichen Scherr'schen Schüler hinaus wird eine Zahl von jüngern Freunden Scherr's neben die erstern, bereits ältern eingeladen.“ — In diesem Sinne gefeiert muss der Tag ohne anders ein werthvoller werden!

— Theobald Ziegler, mit dessen Tendenzschrift „Monarchie oder Republik“ die gesammte schweiz. Presse sich zu beschäftigen die Unehre hatte, warf in seinen pamphletären Zeilen auch unserm Päd. Beobachter einige liebliche Prädikate an den Kopf. Darum wol haben „Freitagszeitung“ und der „Freisinnige“ die Anerkennung ausgesprochen, es enthalte die Ziegler'sche Broschüre viel Wahrheit.

Es gereicht uns zu einiger Genugthuung, dass wir immerhin in guter Gesellschaft uns befinden. Die besten Männer unseres Landes, Ritter vom Geiste, die auf den Stufen der Klassizität stehen, sind von dem grossdeutschen Gymnasiallehrer verunglimpft. So darf für die Fusssoldaten im Dienste der Humanität und des Idealismus auch etwas abfallen. Warum Ziegler den zürcherischen Schulreformer Dr. Th. Scherr nicht gleich den jetzigen Arbeitern an der schweiz. Volksschule, die in Scherr's Geist wirken, verächtlich behandelt, soll seinen Grund nicht blos darin haben, dass Vater Scherr ein „Württemberg“ war, sondern auch, dass ein Schwiegersohn desselben Rektor des Gymnasiums in Baden-Baden und also gegenwärtig Vorgesetzter des Pamphletärs ist.

Auf die Weise, wie Ziegler vom hohen Ross herab, getragen von dem tiefsten Gefühl „monarchischer“ Unterthänigkeit, die schweizerischen Poeten, darunter unsern Gottfried Keller mit seinen Schöpfungen, wie „Romeo und Julie“ oder „Dietegen“ behandelt, passen ohne anders die Worte des „deutschen“ Dichters Heinr. Heine:

Hättest Du doch dies Traumbild ersonnen,
Was gäbest Du drum, Geliebtester!
Der Du in Kopf und Lenden so schwach,
Und im Glauben so stark bist,
Und die Dreifaltigkeit*) ehrest in Einfalt
Und den Mops und das Kreuz und die Pfote
Der hohen Gönnerin täglich küssest,
Und dich hinaufgefrömmelt hast
Zum Hofrath und dann zum Justizrath,

*) Im Falle Ziegler's „die Kaiserkrone“.